

# RS Vwgh 2002/9/30 2000/10/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2002

## Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

NatSchG NÖ 1977 idF 5500-6;

VwGG §28 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Die zweitbeschwerdeführende Partei erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf Erteilung der beantragten Genehmigung (nach dem NÖ NatSchG 1977) sowie auf Durchführung eines gesetzmäßigen Berufungsverfahrens verletzt. In diesen Rechten konnte die zweitbeschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid aber gar nicht verletzt werden, weil dieser Bescheid ihr gegenüber lediglich den Abspruch enthält, dass ihre Berufung als verspätet zurückzuweisen war. Gegenstand des angefochtenen Bescheides war daher gegenüber der zweitbeschwerdeführenden Partei ausschließlich die Frage der Rechtzeitigkeit der von dieser erhobenen Berufung, nicht jedoch die Frage, ob der von ihr behauptete Anspruch auf die beantragte Bewilligung rechtens sei.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100029.X01

## Im RIS seit

20.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)